

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. ZT-100/38-III/7/83 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Zolltarifgesetz 1958 geändert
wird.

32/ME

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 405

Durchwahl

Sachbearbeiter:

OR Dr. Kitzmantel

An das
Präsidium des NationalratesParlament

Gesetzentwurf	
Zl	43 - GE/19.83
Datum 10. Okt. 1983	
Verteilt 1983-10-11 Seite	

zur Abstimmung

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird, einschließlich des Vorblattes zu den Erläuterungen, den Erläuterungen und der Gegenüberstellung der geltenden Gesetzestexte und des in Aussicht genommenen Wortlautes der Änderungen zu übermitteln.

Es wird bemerkt, daß dieser Entwurf einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt wurde und daß die zur Begutachtung eingeladenen Stellen ersucht wurden, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 1. November 1983 festgesetzt.

25 Beilagen

1983 09 26

Für den Bundesminister:

Dr. Egger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Kaltenegger*

E n t w u r f

Bundesgesetz vom , mit
dem das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird
(13. Zolltarifgesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl.Nr. 74, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 347/1983, erlassene Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Unterposition B der Tarifnummer 01.05 hat zu lauten:

"B - andere:

1 - Hühner	S 900,-- *)
2 - sonstige	S 280,-- *)"

2. Die Unterposition A der Tarifnummer 03.01 hat zu lauten:

"A - Süßwasserfische:

1 - Forellen und forellenartige Fische:

a - ganze Fische, nicht länger als 20 cm	S 1.500,--
b - sonstige	S 1.500,--

2 - andere:

a - ganze Fische, nicht länger als 20 cm	frei
b - sonstige:	
1 - Karpfen	S 600,--
2 - andere	20 %"

3. Die Anmerkung zur Tarifnummer 03.01 hat zu lauten:

"Karpfen der Nummer 03.01 A 2 b 1 für ein Jahreskontingent von 100 t frei
Das Kontingentjahr beginnt am 1. März eines jeden Jahres."

4. Die Unterpositionen der Tarifnummer 04.05 haben zu lauten:
"A - Vogelegeier in der Schale S 320,-- *)
B - andere S 280,-- *)"
5. Die Anmerkung zur Tarifnummer 04.05 hat zu lauten:
"Waren der Nummer 04.05 B, getrocknet,
für Erzeuger von Teigwaren zur Herstellung
von Eierteigwaren, auf Erlaubnisschein..... frei
6. In der Fußnote zur Tarifnummer 04.05 ist anstelle der Anführung "Nummer 04.05 A und C" die Anführung Nummer 04.05 A und B" zu setzen.
7. Die Unterposition A der Tarifnummer 07.01 hat zu lauten:
"A - Kartoffeln:
1 - Saatkartoffeln S 30,--
2 - andere:
a - vom 1. April bis 25. Juni..... frei
b - vom 26. Juni bis 7. Juli..... S 24,--
c - vom 8. Juli bis 15. August..... S 30,--
d - vom 16. August bis 31. März..... S 12,--"
8. In der Anmerkung 2 zur Tarifnummern 07.01 ist anstelle der Anführung "Nummer 07.01 A" die Anführung "Nummer 07.01 A 1" zu setzen.

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. März 1984 mit der Maßgabe in Kraft, daß das nach Anmerkung zur Nummer 03.01 A 2 b 1 am 1. März 1984 anlaufende Kontingent nur soweit in Anspruch genommen werden darf, als das am 1. Jänner 1984 anlaufende analoge Kontingent bis 29. Februar 1984 nicht ausgenützt wurde.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

zu den Erläuterungen zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarif-
gesetz 1958 geändert wird (13. Zoll-
tarifgesetznovelle)

Nach dem Wunsch der österreichischen Landwirtschaft sollen die Zollsätze bei bestimmten Süßwasserfischen, bei Geflügel, bei anderen Eiern als Hühnereiern und bei Saatkartoffeln erhöht werden, um die heimische Produktion, die teilweise im Aufbau begriffen ist, zu schützen. Alternativen zu dieser Maßnahme bestehen derzeit nicht. Es wird eine geringfügige Erhöhung des Abgabenaufkommens erwartet.

Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird
(13. Zolltarifgesetznovelle)

A) Allgemeiner Teil

Nach dem Wunsch der österreichischen Landwirtschaft sollen die Zollsätze bei bestimmten Süßwasserfischen, bei Geflügel, bei anderen Eiern als Hühereiern und bei Saatkartoffeln erhöht werden, um die heimische Produktion, die teilweise im Aufbau begriffen ist, zu schützen.

Es kann eine geringfügige Erhöhung des Abgabenaufkommens erwartet werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Zollwesen").

B) Besonderer Teil

Zu Z 1 des Art. I:

Der Zollsatz für Hühner, mit einem Stückgewicht von 0,2 kg oder mehr, soll von S 280,- auf S 900,- für 100 kg erhöht werden. Nach § 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Erhebung eines Importausgleichs bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969 (sog. Geflügelwirtschaftsgesetz), stellt der tarifmäßige Zollsatz die Untergrenze für den Importausgleich dar.

Zu Z 2 des Art. I:

a) Für Forellen und forellenartige Fische, die nicht länger als 20 cm sind (Besatzfische; derzeit zollfrei), soll ein Zollsatz von S 1.500,-- für 100 kg eingeführt werden. Die neue Position 03.01 A 1 b wäre wegen des für diese Fische vorgesehenen GATT-Zollsatzes von 25 % des Wertes erforderlich.

- 2 -

b) Für Karpfen (20 cm oder länger) soll anstelle des derzeitigen Zollsatzes von S 300,-- für 100 kg ein Zollsatz von S 600,-- für 100 kg eingeführt werden.

Zu Z 3 des Art. I:

Das Zollfreikontingent für Karpfen läuft derzeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres, wird jedoch mengenmäßig im ersten Jahresviertel ausgenützt. In diese Zeit fällt auch eine verstärkte Anlieferung aus der österreichischen Karpfenproduktion, die dann mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen hat. Durch die Verlegung des Beginnes des Kontingentjahres soll ein verbesserter Marktzugang für die heimische Karpfenproduktion geschaffen werden.

Auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung des Jahreskontingentes soll verzichtet werden, weil sich die Gewährung von Zollbegünstigungen für Karpfen im Grunde des § 6 Zolltarifgesetz als zielführender erwiesen hat.

Zu Z 4 des Art. I:

Für andere Vogeleier als Hühnereier (z.B. Enteneier, Truthahneier) soll an Stelle der Zollfreiheit der für Hühnereier geltende Zollsatz von S 320,-- für 100 kg eingeführt werden. Überdies sollen diese Waren in das Geflügelwirtschaftsgesetz einbezogen werden. Die Waren der Nummer 04.05 B unterliegen so wie bisher nur dann dem Geflügelwirtschaftsgesetz, wenn sie weniger als 5 % Zuckergehalt aufweisen, andernfalls dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBI. Nr. 219/1967.

Zu Z 5 und 6 des Art. I:

Diese Änderungen sollen Angleichungen an Z 4 herbeiführen.

- 3 -

Zu Z 6 des Art. I:

Alle Kartoffeln der Tarifnummer 07.01 (mit Ausnahme der Frühkartoffeln vom 21. Juni bis 31. März) unterliegen einem GATT-Zollsatz von S 21,-- für 100 kg. Durch die gesonderte Erfassung der Saatkartoffeln soll für diese der GATT-Zollsatz ganzjährig zur Anwendung kommen; autonom sieht der Gesetzesentwurf die Einführung eines Zollsatzes von S 30,-- für 100 kg für Saatkartoffeln vor.

Als Saatkartoffeln der neuen Position 07.01 A 1 sollen jene Kartoffeln gelten, die den einschlägigen Bestimmungen der Pflanzeneinführverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, und des Saatgutgesetzes, BGBl. Nr. 236/1937, entsprechen.

Zu Z 7 des Art. I:

Diese Änderung soll eine Angleichung an Z 6 herbeiführen.

Zu Abs. 1 des Art. II:

Die Übergangsbestimmung soll eine möglichst rasche Angleichung an die neue Kontingentdauer ermöglichen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltender Gesetzestext

1. 01.05	Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend: für 1 Stück
A - mit einem Stückgewicht unter 0,2	S 1,- für 100 kg
B - andere	S 280,-
2. 03.01	Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren: A - Süßwasserfische 1 - ganze Fische, nicht länger als 20 cmfrei
	2 - andere: a - Forellen und forellen- artige Fische S 1.500,- b - Karpfen..... S 300,-
	c - sonstige 20 %

Text in der Fassung des Entwurfs

1. 01.05	Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend: für 1 Stück
A - mit einem Stückgewicht unter 0,2	S 1,- für 100 kg
B - andere:	
1 - Hühner	S 900,- *)
2 - sonstige	S 280,- *)
2. 03.01	Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren: A - Süßwasserfische: 1 - Forellen und forellenartige Fische: a - ganze Fische, nicht länger als 20 cm S 1.500,- b - sonstige S 1.500,-
	2 - andere: a - ganze Fische, nicht länger als 20 cm frei b - sonstige: 1 - Karpfen S 600,-- 2 - andere 20 %

3. Karpfen der Nummer 03.01 A 2 b für ein Jahreskontingent von 100 t frei
Dieses Jahreskontingent kann, wenn keine bedarfsdeckende Inlands-erzeugung besteht, vom Bundes-ministerium für Finanzen im Einver-nehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erhöht werden.
4. 04.05 Vogelegeier und Eigelb, frisch getrocknet oder anders haltbar gemacht, auch gezuckert:
A - Hühnereier S 320,- *)
B - andere Vogelegeier frei
C - Vollei und Eigelb S 280,- *)
5. Vollei und Eigelb, getrocknet, der Nummer 04.05 C für Erzeuger von Teigwaren zur Herstellung von Eierteigwaren, auf Erlaubsschein frei
6. Die Zollsätze für Waren der Nummer 04.05 A und C gelten nur, wenn keine Rechts-Schriften über die Regelung des Verkehrs mit diesen Waren bzw. die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages für eingeführte Waren dieser Nummer bestehen. Trotz Bestehens solcher Rechtsvorschriften gelten die Zoll-sätze, wenn der über diese Waren Ver-fügungsberechtigte nicht nachweist, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.
3. Karpfen der Nummer 03.01 A 2 b 1 für ein Jahreskontingent von 100 t ... frei
Das Kontingentjahr beginnt am 1. März eines jeden Jahres.
4. 04.05 Vogelegeier und Eigelb, frisch getrocknet oder anders haltbar gemacht, auch gezuckert:
A - Vogelegeier in der Schale ... S 320,- *)
B - andere S 280,- *)
5. Waren der Nummer 04.05 B, getrocknet, für Erzeuger von Teigwaren zur Her-stellung von Eierteigwaren, auf Erlaubnisschein frei
6. Die Zollsätze für Waren der Nummer 04.05 A und B gelten nur, wenn keine Rechts-Schriften über die Regelung des Verkehrs mit diesen Waren bzw. die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages für eingeführte Waren dieser Nummer bestehen. Trotz Bestehens solcher Rechtsvorschriften gelten die Zoll-sätze, wenn der über diese Waren Ver-fügungsberechtigte nicht nachweist, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.

7. 07.01 Gemüse, frisch oder gekühlt:

A - Kartoffeln:

- 1 - vom 1. April bis 25.Juni ... frei
- 2 - vom 26.Juni bis 7. Juli S 24,--
- 3 - vom 8. Juli bis 15.August... S 30,--
- 4 - vom 16. August bis 31. März. S 12,--

8.

Saatkartoffeln der Nummer 07.01 A gegen
eine Bestätigung des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft über die
Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung
der inländischen Landwirtschaftfrei

7. 07.01 Gemüse, frisch oder gekühlt:

A - Kartoffeln:

- 1 - Saatkartoffeln S 30,-
- 2 - andere:
 - a - vom 1.April bis 25.Juni frei
 - b - vom 26.Juni bis 7. Juli S 24,-
 - c - vom 8.Juli bis 15.August ... S 30,-
 - d - vom 16.August bis 31.März .. S 12,-

8.

Saatkartoffeln der Nummer 07.01 A 1
gegen eine Bestätigung des Bundes-
ministeriums für Land- und Forstwirtschaft
über die Notwendigkeit der Einfuhr zur
Förderung der inländischen Landwirtschaft..frei

